



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Ducotterd Christian

2020-CE-70

Prämie und Lohnanpassung für das Pflegepersonal in Zusammenhang mit dem Coronavirus

I. Anfrage

Entgegen gewisser Behauptungen gibt es keinen Zusammenhang zwischen den bevorstehenden Änderungen bei der Pensionskasse des Staatspersonals und der Arbeit des Pflegepersonals während der Coronakrise. Genau so überraschend hört man immer wieder, dass im Zuge dieser schwierigen Zeiten das gesamte Staatspersonal eine Lohnerhöhung erhalten sollte. Die grosse Mehrarbeit wird nämlich über einen bestimmten Zeitraum und vom Personal geleistet, das die konkrete Aufgabe hat, vom Coronavirus betroffenen Menschen zu pflegen.

Unbestrittenermassen leistet das sich direkt um die Coronavirus-Patientinnen und Patienten kümmernde Pflegepersonal ausserordentlich belastende Mehrarbeit. Das virusbedingte Ansteckungs- und Übertragungsrisiko, das Tragen von Schutzkleidung während der Arbeit und die emotionale Belastung rechtfertigen eindeutig eine Entschädigung seitens der Arbeitgeber Staat und Gemeinden. Eine Prämie für das Pflegepersonal, das Menschen mit Coronavirus in Heimen und Spitälern betreut, und zwar rückwirkend ab März und während des gesamten von dieser Krankheit betroffenen Zeitraums, wäre eine verdiente Entschädigung. Es könnte sich dabei um eine monatliche Prämie von 300 - 500 Franken handeln.

Es hat sich gezeigt, wie wichtig die Arbeit der Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten ist. Wir stellen fest, dass diese Arbeit im Gehaltssystem des Staatspersonals, das der Beschwerlichkeit der Arbeit zu wenig Rechnung trägt, nicht genügend anerkannt und wertgeschätzt wird. Hier braucht es ab 2021 eine Änderung.

Die Pflegefachleute haben einen nach Massgabe ihrer Ausbildung festgelegten Lohn. Man muss dafür sorgen, dass dieser an die Beschwerlichkeit der Arbeit angepasst wird. Mit einer Überprüfung der verschiedenen Kriterien liesse sich bestimmen, ob eine Lohnanpassung ab 2021 gerechtfertigt wäre.

1. Wird der Staatsrat dem Pflegepersonal, das Menschen mit Coronavirus in Heimen und Spitälern betreut, eine Prämie gewähren, und zwar rückwirkend ab März und während des gesamten von dieser Krankheit betroffenen Zeitraums?
2. Wird die Regierung die Arbeit der Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten im Gehaltssystem des Staates aufwerten, und zwar ab 2021?
3. Ist der Staatsrat zu einer Überprüfung der verschiedenen Kriterien bereit, anhand deren sich bestimmen liesse, ob eine Lohnerhöhung ab 2021 für die Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner gerechtfertigt ist?

24. April 2020

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat würdigt das berufliche Engagement aller seiner Mitarbeitenden bei der Bewältigung dieser aussergewöhnlichen Krise. Wie Grossrat Ducotterd erwähnt, befindet sich das Pflegepersonal an vorderster Front in direktem Kontakt mit den am Coronavirus erkrankten Personen. Dabei darf man aber nicht ausser Acht lassen, dass in dieser noch nie dagewesenen Situation auch zahlreiche andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst sehr stark gefordert sind, sei es direkt an der Front oder indirekt zum Schutz der Bevölkerung und zur Gewährleistung der öffentlichen Dienstleistungen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen beantwortet der Staatsrat die Fragen von Grossrat Ducotterd wie folgt.

1. *Wird der Staatsrat dem Pflegepersonal, das Menschen mit Coronavirus in Heimen und Spitälern betreut, eine Prämien gewähren, und zwar rückwirkend ab März und während des gesamten von dieser Krankheit betroffenen Zeitraums?*

Bezüglich dieser Frage verweist der Staatsrat auf seine Antwort auf den Auftrag 2020-GC-57 «Prämie für das Staatspersonal an der Front im Kampf gegen COVID-19: ein Dankeschön, von dem unsere Wirtschaft direkt profitiert» zur gleichen Thematik.

2. *Wird die Regierung die Arbeit der Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten im Gehaltssystem des Staates aufwerten, und zwar ab 2021?*

Der Staatsrat stützt sich für die Festsetzung der Gehaltsklassen der Funktionen beim Staat Freiburg bekanntlich auf das Funktionsbewertungssystem Evalfri und die Kommission für die Bewertung und Einreihung der Funktionen (KBF). Die Funktion Pflegeassistent/in ist in der Lohnklasse 7 eingereiht, was - einschliesslich 13. Monatslohn - einem jährlichen Mindestlohn von 51 823.85 Franken und einem (nach 21 Dienstjahren erreichten) jährlichen Höchstlohn von 78 524.55 Franken entspricht. Die Mitarbeitenden in dieser Funktion verfügen über ein nach einjähriger theoretischer und praktischer Ausbildung erworbenes Zertifikat als Pflegeassistent/in SRK. Diese Ausbildung existiert übrigens nicht mehr und wurde seither durch die zweijährige Ausbildung Assistent/in Gesundheit und Soziales (AGS) mit eidgenössischem Berufsattest EBA ersetzt. Diese neue Ausbildung wurde im Kanton Freiburg von der Berufsfachschule Soziales-Gesundheit (ESSG) auf die Beine gestellt, die im Juli 2014 die ersten EBA verliehen hat. Mitarbeitende mit diesem Berufsattest werden in der neuen Funktion Assistent/in Gesundheit-Soziales (6 33 080) und in der Lohnklasse 7 eingereiht. Überdies war die Lohnklasse für die Funktion Pflegeassistent/in nach einem Antrag auf einen formellen Entscheid sowie einer Petition des Schweizerischen Verbands des Personals öffentlicher Dienste VPOD, Region Freiburg, 2015 vom Staatsrat bestätigt worden.

Der Staatsrat achtet darauf und überprüft, dass die Löhne seiner Mitarbeitenden mit den arbeitsmarktüblichen Löhnen im Einklang sind und nimmt zu diesem Zweck an zwei Lohnvergleichen teil. Beim ersten Lohnvergleich, der die Westschweizer Kantone umfasst, werden die Mindest- und Höchstlöhne verglichen. Beim zweiten Lohnvergleich, der 24 Kantons- und 15 Stadtverwaltungen umfasst, werden die Reallöhne berücksichtigt.

Aus diesen zwei Studien geht hervor, dass die Entlohnung der Funktion Pflegeassistent/in im Kanton Freiburg absolut konkurrenzfähig ist, und demnach zieht der Staatsrat hier keine Änderungen in Betracht. Der Kanton Freiburg liegt hier nämlich sowohl beim Mindest- als auch beim Höchstlohn im Mittel (52 755 Franken / 76 030 Franken), beim Höchstlohn liegt er an dritter

Stelle hinter den Kantonen Genf und Waadt. Im gesamtschweizerischen Vergleich liegt die Lohnkurve der Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten im Kanton Freiburg über dem schweizerischen Durchschnitt.

3. *Ist der Staatsrat zu einer Überprüfung der verschiedenen Kriterien bereit, anhand deren sich bestimmen liesse, ob eine Lohnerhöhung ab 2021 für die Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner gerechtfertigt ist?*

Die Funktion Pflegefachfrau/fachmann ist in Lohnklasse 17 eingereiht, was - einschliesslich 13. Monatslohn - einem jährlichen Mindestlohn von 74 044.75 Franken und einem jährlichen Höchstlohn von 111 972.90 Franken entspricht. Diese Funktion war von der KBF 2005 einer Neubewertung unterzogen worden, um der neuen Ausbildung auf FH-Stufe Rechnung zu tragen. Sämtliche Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber kamen ab Januar 2008 in den Genuss der neuen Gehaltsklasse. Dabei wurden die Kriterien des Funktionsbewertungssystems Evalfri angewendet, mit dem die funktionspezifischen Anforderungen und Belastungen im intellektuellen, psychosozialen und physischen Bereich sowie im Bereich der Verantwortung bewertet werden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Pflegefachleute (wie auch die Pflegeassistent/innen) gemäss StPG Anspruch auf Entschädigungen für Nachtdienst, Sonntagsdienst oder Dienst an dienstfreien Tagen sowie auf Nachtdienstkompensation haben. Die Überstunden lassen sich ebenfalls auszahlen, wenn sie nicht kompensiert werden.

Auch hier zahlt der Staat Freiburg einen absolut konkurrenzfähigen Lohn. Er liegt sowohl beim Mindest- als auch beim Höchstlohn an zweiter Stelle der Westschweizer Kantone, direkt hinter dem Kanton Genf. Ausserdem liegt die Reallohnkurve der Freiburger Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner ab der Alterskategorie 35-40 über dem westschweizerischen und gesamtschweizerischen Durchschnitt.

2019 ist für die Funktion Pflegefachfrau/fachmann gemäss Artikel 8 des Reglements über das Verfahren zur Bewertung und Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.22) ein Antrag auf formellen Entscheid eingereicht worden, mit dem sich die Einreihung einer Funktion anfechten lässt. Diese Funktion wird gegenwärtig geprüft, und der Staatsrat wird dann eine Verfügung über die Lohnklasse erlassen.

29. Juni 2020